



Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung und des
Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung und des Schleswig-Holsteinischen Richtergesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung der Landesverfassung

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13.06.1990 (GVOBl. S. 391) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.02.2004 (GVOBl. S. 54) wird wie folgt geändert:

Artikel 43 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(2) Über die Berufung in ein Richteramt entscheidet die oder der für den jeweiligen Gerichtszweig zuständige Landesministerin oder Landesminister gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss. Der Richterwahlausschuss besteht zur Hälfte aus Abgeordneten, die vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Der Richterwahlausschuss trifft die ihm nach Satz 1 obliegenden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der oberen Landesgerichte werden auf Vorschlag der oder des für den jeweiligen Gerichtszweig zuständigen Landesministerin oder Landesministers vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt.“

Artikel 2 Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1992 (GVOBl. S. 46) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2002, (GVOBl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Zuständigkeit des Richterwahlausschusses

- (1) Über die Berufung in ein Richteramt entscheidet das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie gemeinsam mit dem Richterwahlausschuss.
- (2) Berufung in ein Richteramt ist die Einstellung einer Richterin oder eines Richters auf Probe und die Anstellung, Beförderung und Versetzung einer Richterin oder eines Richters.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für

- a) die Berufung einer Präsidentin oder eines Präsidenten und die Berufung einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten eines oberen Landesgerichts,
 - b) die Versetzung im Interesse der Rechtspflege und wegen Veränderung der Gerichtsorganisation (§§ 31, 32 des Deutschen Richtergesetzes).
- (4) Die Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten eines oberen Landesgerichts werden auf Vorschlag der oder des für den jeweiligen Gerichtszweig zuständigen Landesministerin oder Landesministers vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Vorschlag soll drei Personen enthalten. Dem Vorschlag sind die Personalübersichten für jede vorgeschlagene Bewerbung beizufügen. Die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sind durch den zuständigen Landtagsausschuss anzuhören. Die Anhörung des Ausschusses soll in öffentlicher, die anschließende Beratung und Beschlussfassung müssen in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.“

2. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Zusammensetzung des Richterwahlausschusses

- (1) Dem Richterwahlausschuss gehören als Mitglieder an:
1. fünf Abgeordnete des Landtags,
 2. zwei weitere Abgeordnete des Landtags, wenn über eine Berufung in ein Richteramt in der Arbeitsgerichtsbarkeit oder der Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden ist,
 3. zwei Richterinnen und Richter als ständige Mitglieder,
 4. das Mitglied des Präsidialrats aus dem Gerichtszweig, dem das zu besetzende Amt zugehört (§ 45 Abs.1 Nr. 2), als nichtständiges Mitglied,
 5. die Präsidentin oder der Präsident, die oder der die unmittelbare Dienstaufsichtsbefugnis über die zu wählende Richterin oder den zu wählenden Richter haben wird, oder, soweit es sich um eine Stelle mit Dienstaufsichtsbefugnissen oder um eine Vizepräsidentenstelle handelt, die Präsidentin oder der Präsident des oberen Landesgerichts aus dem Gerichtszweig, dem das zu besetzende Amt zugehört, als nichtständiges Mitglied,
 6. eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt,
 7. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn über eine Berufung in ein Richteramt der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit zu entscheiden ist.
- (2) Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer im Richterwahlausschuss zu gleichen Anteilen vertreten sind.
- (3) Die Ministerin oder der Minister für Justiz, Frauen, Jugend und Familie führt den Vorsitz. Sie oder er hat kein Stimmrecht. Sie oder er kann sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Landesregierung vertreten lassen.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Wahl der weiteren Mitglieder**

- (1) Der Landtag wählt spätestens sechs Wochen nach seinem ersten Zusammentritt aus der Vorschlagsliste nach § 14 Abs. 1 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die weiteren Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 und für jedes Mitglied eine Vertreterin oder einen Vertreter. Für den Fall, dass eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustandekommt, gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Das anwaltliche Mitglied und seine Vertreterin oder sein Vertreter nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 wird durch die Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer gewählt. Als Mitglied können nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewählt werden, die im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zugelassen sind und zum Landtag sowie zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer (§§ 65, 66 BRAO) wählbar sind.
- (3) Das Mitglied der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und seine Vertreterin oder sein Vertreter nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 wird von der Vereinigung der Schleswig-Holsteinischen Unternehmensverbände e.V. und von dem kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein benannt. Das Mitglied der Arbeitnehmer und seine Vertreterin oder sein Vertreter nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 wird vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Nord, und von Ver.di Nord benannt. Als Vertreterin oder Vertreter der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können nur Personen benannt werden, die zum Landtag wählbar sind.
- (4) Erfolgt eine Wahl nach Absatz 2 oder eine Benennung nach Absatz 3 nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem ersten Zusammentritt eines neu gewählten Landtags, so kann der Richterwahlausschuss auch ohne die Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 und 7 entscheiden.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§14
Vorschlagsliste für die Wahl der richterlichen Mitglieder**

- (1) Die Richterschaft wählt 12 Richterinnen und Richter, die in einer Vorschlagsliste zusammengefasst werden. Es ist darauf hinzuwirken, daß Frauen und Männer in der Vorschlagsliste zu gleichen Teilen berücksichtigt sind,
- (2) Wahlberechtigt und vorschlagsberechtigt für die Wahl zur Vorschlagsliste sind alle Richterinnen und Richter des Landes. Ausgenommen sind Richterinnen und Richter, die an ein Gericht außerhalb des Landes oder an eine Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde abgeordnet oder ohne Dienstbezüge beurlaubt sind. Ein Wahlvorschlag zur Vorschlagsliste muss von mindestens zehn Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen über das Wahlverfahren für die Vorschlagsliste, über die Veranlassung und Einrei-

chung von Wahlvorschlägen zur Vorschlagsliste und die Feststellung des Vorschlagsergebnisses zu treffen."

5. § 16 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- "(2) Die Mitgliedschaft eines richterlichen Mitglieds (§ 11 Abs. 1 Nr. 3) erlischt auch, wenn das Richterverhältnis zum Land Schleswig-Holstein endet.
- (3) Die Mitgliedschaft einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts (§ 11 Abs. 1 Nr. 6) erlischt auch, wenn sie oder er nicht mehr als Rechtsanwältin oder als Rechtsanwalt im Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zugelassen ist."

6. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 2 hat der Landtag unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für Mitglieder nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgrund neuer Vorschläge aus der Mitte des Landtages, für ein Mitglied nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 aus der für die letzte Wahl eingereichten Vorschlagsliste. Ist die bestehende Vorschlagsliste erschöpft oder wählt der Landtag die noch auf der Vorschlagsliste stehenden Personen nicht, so sind unverzüglich neue Wahlvorschläge nach § 14 einzuholen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 ist unverzüglich eine Neuwahl nach § 13 Abs. 2 zu veranlassen."

7. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie leitet die Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber mit den Stellungnahmen des Präsidialrats und in den Fällen der §§ 18 und 36 des Arbeitsgerichtsgesetzes und des § 11 des Sozialgerichtsgesetzes mit dem Ergebnis der Beratung oder Anhörung der Berichterstatteerin oder dem Berichterstatter zu, die oder der sie noch vor der Sitzung der Mitberichterstatteerin oder dem Mitberichterstatter übersendet. Personalakten dürfen nur vorgelegt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zustimmt."

8. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte

„nach § 22 Abs. 3 soll, die der übrigen“

gestrichen.

9. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Der Richterwahlausschuss wählt in geheimer Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das gilt auch für Beschlüsse nach § 23 Abs. 1 und 2. Für andere Beschlüsse genügt die offene Abstimmung. Erfolgt die Wahl einer

Bewerberin oder eines Bewerbers nicht oder stimmt das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie ihr nicht zu, so beruft das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie unverzüglich eine erneute Sitzung des Richterwahlausschusses ein oder schreibt die Stelle neu aus."

10. § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50 Einleitung der Beteiligung

Die oberste Dienstbehörde beantragt die Stellungnahme des Präsidialrats zu den Bewerberinnen und Bewerbern. Sie fügt die Bewerbungen und die dienstlichen Beurteilungen der Bewerberinnen und Bewerber bei. Im Fall des § 23 legt sie die dienstlichen Beurteilungen der Richterin oder des Richters auf Probe oder kraft Auftrags vor. Personalakten dürfen nur vorgelegt werden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber zustimmen.“

„§ 52 Stellungnahme des Präsidialrates

Der Präsidialrat gibt eine schriftliche Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ab. In der Stellungnahme ist eine der Bewerberinnen und einer der Bewerber für die Wahl in das Richteramt vorzuschlagen. Die Stellungnahme ist binnen eines Monats abzugeben. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags mit den Unterlagen bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Präsidialrats. Die Stellungnahmen sind zu den Personalakten zu nehmen."

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 16. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages in Kraft.

Wolfgang Kubicki
und Fraktion